

- Jährlich erscheinende Jahresbericht der Creditreform 2017/2018
RN Dortmund vom 13.12.2018

- 70.847 Menschen sind überschuldet

Bundesweit	10,04% der über 18 jährigen
NRW	11,69 %
Dortmund	14,44 %

Hauptursachen: Arbeitslosigkeit, Erkrankungen, Sucht oder auch Unfälle

Auffallend: Zunahme durch steigende Mieten

- „Nordstadtblogger in Dortmund“: zunehmend immobil, weil arm
Ausführliche Informationen über „erneute Preiserhöhungen des VRR auch beim Sozialticket“
Dortmund – DSW21 ab 01.01.2019 38,65 €
In Dortmund gibt es 16.600 anspruchsberechtigte Kundinnen, die das Nahverkehrsticket nutzen, Tendenz fallend
weitere Informationen: Bündnis Sozialticket NRW unter www.tacheles-sozialhilfe.de
www.nordstadtblogger.de

- DGB Bundesvorstand informiert (Presse – Pressemitteilungen/ www.dgb.de)
Das neue Teilhabechancengesetz
= Änderungen im SGB II, § 16e und § 16i SGB II

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt im 1. Jahr 75%

Im 2.Jahr 50% keine Arbeitslosenversicherung

Begleitende Betreuung analog zu „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Wer: Personen, die mind. 2 Jahre arbeitslos sind

Gefördert alle Arbeitsplätze auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt

Zuschüsse: 100% innerhalb der ersten 2 Jahre

Ab dem 3. Senkung um jährlich 10%

Es gilt der Mindestlohn/keine Arbeitslosenversicherung

Begleitendes Coaching

Wer: Arbeitslose, älter als 25 Jahre

6 Jahre ALGII Leistungsbezug innerhalb der letzten 7 Jahre

Das neue Qualifizierungschancengesetz

- BA kann zukünftig die Weiterbildung besser unterstützen

- neben Weiterbildungskosten auch Zuschüsse für das Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber

- Weiterbildungsberatung gestärkt

Beiträge zur ALO Versicherung wird dauerhaft 0,4% gesenkt 01.01.2019 = 2,5%

- Pfändungstabelle 2019
Die Pfändungsfreigrenze wurde um 60,-€erhöht
Der aktuelle Wert ist bis 30.06.19 gültig, Änderung ab 01.07.19
(u.a. www.p-konto-info.de)

- Erhöhung der Regelleistungen im SGB II am Januar 2019
Siehe www.erwerbslos.de oder unter www.tacheles-sozialhilfe.de
- Neue Düsseldorfer Tabelle (www.unterhalt.net/duesseldorfer-tabelle)
- Kindergeldänderung ab 01.07.2019

194,- €	204,- €
194,- €	204,- €
200,- €	210,- € ab dem 3. Kind
225,- €	235,- € ab dem 4. Kind
- Krankenversicherung
Der allgemeine Beitragssatz bleibt bei 14,6 % zu gleichen Teilen für AN und Arbeitgeber

KV Mindestbeiträge für Selbständige sinken
(2.284,- € auf 1.038,33 € ca. 190,- €)
- Mindestlohn wird am 01.01.2019 auf 9,19 € erhöht
01.01.2020 auf 9,35 €
- Brückenteilzeit
Arbeitnehmer (Vollzeit) können ab 01.01.2019 einen Arbeitsvertrag in Teilzeit abschließen
(Unternehmen mit mehr als 45 AN)
- Mini/Midi Jobs
Übergangsbereich zwischen Minijob und einer sv-pflichtigen Beschäftigung wird ab 01.01.2019 ausgeweitet
Midijobber zwischen 450,- € und 1.300,- € (bisher 850,- €) und zahlen reduzierte SV Beiträge
- Arbeitsmarktprogramm 2019 Jobcenter Dortmund
- Beschreibung der Struktur der Hilfeempfänger im SGB II und die Handlungsfelder zur Förderung für 2019
- Der Paritätische
Armutsbericht 2018 (www.der-paritaetische.de/armutsbericht)
- Schattenbericht der Nationalen Armutskonferenz - Armut stört
(www.nationale-armutskonferenz.de, Oktober 2018)
- www.Institut-fuer-menschenrechte.de Berlin/Dokumentation
Wie kommen die Armen zu ihrem Recht? Zur Umsetzung sozialer Menschenrechte in der Grundsicherung
- WSI Report, November 2018
Dauerhafte Armut und verfestigter Reichtum (www.wsi.de)

- Freie Wohlfahrtspflege NRW Arbeitslosenreport NRW
www.arbeitslosenreport-nrw.de
- Rechtsprechungsübersicht:
 1. Sozialleistungen für Unionsbürgerinnen
 2. Es liegt ein Referentenentwurf: Kindergeldausschlußgesetz für Unionsbürgerinnen, in vielen Fällen sollen sie vollständig ausgeschlossen werden
 (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
 Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmisbrauch, 03.12.2018)

Unter: www.ggua.de (Münster/ Claudius Voigt)
www.harald-thome.de

Gesetzliche Änderungen für Midijobs

Die Rentenreform 2019 sieht vor, dass die bisherige "Gleitzone" zum "Übergangsbereich" wird und auf Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 1.300 Euro (bisher 850 Euro) für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeweitet wird. Dabei wird die Formel zur Berechnung der Beiträge angepasst und gilt dann auch für Einkommen bis 1.300 Euro. So sollen mehr Beschäftigte mit einem geringfügigen Einkommen von einem reduzierten Beitragsanteil profitieren.

Die wohl wichtigste Änderung dabei: Midijobber sollen trotzdem die gleichen Rentenansprüche erwerben, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung einbezahlt. Die Entgeltpunkte werden dann nicht mehr aus dem fiktiven reduzierten beitragspflichtigen Entgelt ermittelt. Vielmehr sollen sie nunmehr immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt werden.

Das ändert sich 2019 bei Minijobs

Beschäftigungen gelten als Minijobs, wenn sie entweder geringfügig entlohnt werden mit regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat und maximal 5.400 Euro im Jahr. Ein Minijob kann auch mit einer zeitlichen Begrenzung ausgeübt werden. Dann bestimmt nicht der Verdienst den Rahmen des Minijobs, sondern dass die Beschäftigung kurzfristig und innerhalb bestimmter Zeitgrenzen ausgeübt wird.

Für das Jahr 2018 gelten noch Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen, an denen der Minijobber seine Beschäftigung ausübt. Doch das wird sich voraussichtlich ab dem 1. Januar 2019 ändern. Dann gelten wieder die Zeitgrenzen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen wie vor dem Jahr 2015. Wer innerhalb der Zeitgrenzen bleibt, übt einen Minijob aus, der vollständig beitragsfrei ist – auch für den Arbeitgeber. Der Verdienst spielt nach Angaben der Rentenversicherung Bund keine Rolle.